

neues Gesetz gegen den Wucher.

Verantwortlichkeit von Kredit- und Sachwucher.
In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird
kaiserliche Verordnung über
den Wucher publiziert. Die neue Ver-
ordnung lautet:

Nichtigkeit eines wucherischen Ver-
trages.

§ 1: Ein Vertrag ist nichtig, wenn jemand
Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche,
Unvorsichtigkeit oder Gemütsaufregung eines andern
ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten
eine Leistung eine Gegenleistung versprechen
oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem
eigenen Wert seiner Leistung in auffallendem Miß-
verhältnisse steht.

Strafbarer Wucher.

§ 2: 1. Wer vorsätzlich bei Gewährung oder
Erweiterung von Kredit den Leichtsinn, die
Zwangslage, Verstandesschwäche, Un-
vorsichtigkeit oder Gemütsaufregung
eines andern dadurch ausbeutet, daß er sich oder
einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder
gewähren läßt, deren Vermögenswert zu
dem Wert seiner Leistung in auf-
fallendem Mißverhältnisse steht;

2. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung
erwirbt, um sie geltend zu machen oder einem
andern zu übertragen;

3. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung
erwirbt oder einem andern überträgt, wird
wegen Vergehens mit strengem Arrest
drei Monaten bis zu einem Jahr
bestraft.

§ 3. 1. Der Täter, der das Geschäft verschleiert,
sich die Leistung des wucherischen Vorteiles durch
Ehrenwort oder eine ähnliche Beteuerung ver-
pflichtet oder sich über die noch nicht bestehende
Verpflichtung einen Exekutionstitel verschafft;

2. wer eine auf diese Weise entstandene oder ver-
stärkte wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend
zu machen oder einem andern zu übertragen, oder
er sie geltend macht oder einem andern überträgt;

3. der Täter, der wiederholt rückfällig ist oder
die Tat gewerbmäßig begeht, wird wegen Ver-
gehens mit strengem Arrest von sechs
Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

4. Der Täter, der den Wucher gewerbmäßig
betreibt, wird wegen Vergehens mit Kerker von
einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn eine größere
Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

§ 4. 1. Wer vorsätzlich bei Abschluß, Ab-
änderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes,
das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache
oder eines Rechtes zum Gegenstand hat, den Leicht-
sinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Un-
vorsichtigkeit oder Gemütsaufregung eines andern
ausbeutet, daß er sich oder einem dritten
eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt,
deren Vermögenswert zu dem Wert seiner Leistung
in auffallendem Mißverhältnis steht, wird wegen
Vergehens mit strengem Arrest von sechs
Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn
die Tat gewerbmäßig begangen wird.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit
Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft,
wenn eine größere Zahl von Personen schwer ge-
schädigt wurde.

Geldstrafe, Abschaffung und Rechts-
folgen.

§ 5. Neben der Freiheitsstrafe kann in allen
Fällen Geldstrafe bis zu 20000 K. verhängt
werden. Auch kann die Abschaffung aus-
gesprochen werden. Die mit der Verurteilung wegen
der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen
eintretenden Folgen treten auch bei der Verurteilung
wegen Vergehens des Wuchers ein.

Ausbeutung des Ehrenwortes.

§ 6. Wer sich von jemand, für den der Bruch
des Ehrenwortes den Verlust eines öffentlichen Amtes
oder Dienstes zur Folge haben kann, die Erfüllung
einer Verpflichtung aus einem Kreditgeschäft unter
Ehrenwort oder einer ähnlichen Beteuerung ver-
sprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Ueber-
tretung mit strengem Arrest von einer
Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben
der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwei-
tausend Kronen verhängt werden. Auch kann
die Abschaffung ausgesprochen werden.

Rechtsfolgen der Nichtigkeit eines
wucherischen Vertrages.

§ 7. Ist ein Vertrag nach den vorstehenden Be-
stimmungen nichtig, so hat jeder der beiden Teile
alles zurückzustellen, was er aus dem nichtigen Ge-
schäfte zu seinem Vorteil erhalten hat. Insbesondere
sind Geldzahlungen mit den geschuldeten Zinsen vom
Empfangstage zurückzuerstatten, die übergebenen
Sachen zurückzustellen oder deren Wert zur Zeit des
Empfanges zu ersetzen, die auf die Sache gemachten
notwendigen und nützlichen Verwendungen zu er-
setzen und für die Benützung und die Entwertung
der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Ver-
gütung zu leisten. Ergibt sich aus der Berechnung
der beiderseitigen Ansprüche ein Mehranspruch für
einen der Vertragsteile, so haftet hiefür die für den
vertragsmäßigen Anspruch erworbene Sicherstellung.

Verfahrensbestimmungen.

§ 8. Das Strafgericht hat auf Verlangen des
Verletzten ein Geschäft, wegen dessen eine Ver-
urteilung wegen Wuchers erfolgt, als nichtig zu
erklären und, wenn die Ergebnisse des Straf-
verfahrens ausreichen, über die weiteren Rechts-
folgen die Nichtigkeit zu erkennen. Reichen die
Ergebnisse des Strafverfahrens zum Erkenntnis
über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäftes
nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der
erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den
Zivilrechtsweg, der in diesem Falle sowohl
dem Privatbeteiligten als den Angeklagten offensteht.

§ 9. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei dem
ein Verfahren wegen Wuchers anhängig ist, hat der
Zivilrichter jederzeit mit dem den fraglichen Anspruch
betroffenden Verfahren innezuhalten. Wenn sich
während eines zivilgerichtlichen Verfahrens der Ver-
dacht des Wuchers ergibt, kann das Gericht den
Rechtsstreit oder die Exekution bis zum Abschluß
des Strafverfahrens unterbrechen. Nach Er-
messens des Gerichtes kann während der Unter-
brechung eine einstweilige Verfügung oder, wenn
ein Exekutionstitel vorliegt, die Exekution zur
Sicherstellung zugunsten des Anspruches bewilligt
werden.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1, 7 und 9 sind
auch auf Geschäfte anzuwenden, die vor Beginn
der Wirksamkeit dieser Verordnung
zustande gekommen sind, es sei denn, daß
die aus diesen Geschäften entstandenen Ansprüche